Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 30. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 68, S. 325–330) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 16. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 19, S. 51)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG)

Aufgrund von §§8 Abs.5 und 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Zweites Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. 12. 2008 (GBl. S. 435 ff.) in Verbindung mit §7 Abs.2 und Abs.3 Satz 3 Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252 ff.) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 23.09 2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Zur Förderung besonders qualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte werden von der Universität Freiburg auf Antrag Stipendien aus Landesmitteln zur Vorbereitung auf die Promotion vergeben.

(2) In besonders begründeten Fällen können Doktoranden und Doktorandinnen, die ihre Höchstförderdauer überschritten haben, Kurzzeitstipendien von bis zu sechs Monaten erhalten, um ihnen den zügigen Promotionsabschluss zu ermöglichen. Kurzzeitstipendien stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Mittel.

(3) Forschungsschwerpunkte und Fachgebiete der Universität sollen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Sie darf nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden. Die Förderung begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der Universität Freiburg und dem Doktoranden/der Doktorandin.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

(1) Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Durchführung der Promotion ein Stipendium erhalten, wenn das wissenschaftliche Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.

(2) Ein Stipendium kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und von der jeweiligen Fakultät als Doktorand oder Doktorandin angenommen wurde.

(3) Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder anderen Personen mit Promotionsbetreuungsrecht zu erstellen sind. Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Mitglied der Universität Freiburg sein.

(4) Die für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen können auch außerhalb der Universität Freiburg erbracht werden. Das Promotionsverfahren muss an der Universität Freiburg durchgeführt werden.

(5) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält.

(6) Der Bewerber/die Bewerberin hat dem Antrag auf Förderung die in der jeweiligen Ausschreibung von der Universität Freiburg geforderten Unterlagen beizufügen.

§ 3 Höhe der Förderung

(1) Bei der Vergabe der Förderungsleistungen werden die individuellen Einkommensverhältnisse berücksichtigt.

(2) Ab 01.10.2016 beträgt die Grundförderung 1.300,- Euro monatlich. Darin sind Sach- und Reisekosten pauschal berücksichtigt.

(3) Die Grundförderung kann durch Beschluss der Zentralen Vergabekommission bis zu einer Höhe von 1500,- Euro monatlich erhöht werden, wenn dies im Hinblick auf die Gegebenheiten des fachspezifischen Arbeitsmarktes erforderlich erscheint, um hochqualifizierte Bewerber/Bewerberinnen für die Promotion zu gewinnen.

(4) Der Stipendiat/Die Stipendiatin erhält zusätzlich einen Betrag in Höhe von 300,- Euro monatlich (Kinderzuschlag), wenn

1. ihm/ihr oder dem Lebenspartner/der Lebenspartnerin für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
2. ihm/ihr als Alleinstehendem/Alleinstehender für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder
3. er/sie aufgrund seiner/ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass sein/ihr Kind mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass sein/ihr Kind mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt. Der Kinderzuschlag erhöht sich für jedes weitere Kind um jeweils 100 Euro monatlich.

(5) Erhalten beide Lebenspartner/Lebenspartnerinnen Stipendien nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) oder erhält der Lebenspartner/die Lebenspartnerin des Stipendiaten/der Stipendiatin ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Kinderzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

§ 4 Anrechenbarkeit von Einkommen

(1) Soweit das Jahreseinkommen des Stipendiaten oder der Stipendiatin einen Betrag übersteigt, welcher 30 Prozent des Jahreseinkommens der Gehaltsgruppe E 13, Stufe 2 TV-L entspricht, wird es auf das Stipendium angerechnet. Für jedes Kind, für welches der Stipendiat/die Stipendiatin gemäß § 3 Absatz 4 einen Kinderzuschlag erhält, erhöht sich der Betrag um jeweils 1.100,- Euro. Maßgeblich ist das Netto-Einkommen gemäß Abs. 2, das im Bewilligungszeitraum erzielt wird. Das monatliche Stipendium ist in dem Fall um den zwölften Teil des anrechenbaren Jahreseinkommens zu kürzen. Der sich aus der Berechnung ergebende Betrag ist auf volle 5,- Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100,- Euro, so entfällt die Auszahlung des Stipendiums.

(2) Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr. Als Einkommen gelten ferner Einkommensersatzleistungen im Sinne von § 32 b Abs. 1 EStG, wie Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Krankengeld.

(3) Die Regelungen zur Erwerbstätigkeit in § 5 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 5 Erwerbstätigkeit und andere vereinbare Tätigkeiten

(1) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben ihre Zeit vorrangig für das Voranbringen des Promotionsvorhabens einzusetzen. Zulässig sind mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten von bis zu 30 Prozent der monatlichen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung gemäß TV-L.

(2) Mit der Förderung vereinbar sind:

a) die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität, sofern sie inhaltlich, zeitlich und örtlich vom Promotionsprojekt der Stipendiatin oder des Stipendiaten trennbar sind; soweit an der Universität Freiburg während des Stipendiums ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder eingegangen werden soll, hat die Stipendiatin oder der Stipendiat das Stipendium der Personalabteilung anzuzeigen;

b) andere Tätigkeiten inner- und außerhalb der Universität sowie Ausbildungsgänge oder Praktika, sofern sie die Arbeit an dem Promotionsvorhaben nicht beeinträchtigen.

(3) Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder das Bestehen anderer Einnahmen sind dem Graduate Centre der Universität Freiburg (GraCe) schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Dauer der Förderung

(1) Die Dauer der Förderung beträgt höchstens drei Jahre. Die Stipendien werden in der Regel für drei Jahre bewilligt. Vor Ablauf des ersten und des zweiten Jahres sind jeweils ein Zwischenbericht des Stipendiaten/der Stipendiatin über sein/ihr Promotionsvorhaben sowie ein Gutachten des/der verantwortlichen Betreuers/Betreuerin der Dissertation bei der zentralen Vergabekommission einzureichen. Ist aufgrund des Zwischenberichts und des Gutachtens ein zeitgerechter Fortschritt der Dissertation nicht erkennbar, kann die Bewilligung des Stipendiums widerrufen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können Stipendien für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann. Dies kann auch bereits in der Ausschreibung festgelegt werden. Erfolgt die Bewilligung des Stipendiums für einen Zeitraum von zwei Jahren oder mehr, sind vor Ablauf der Hälfte des Bewilligungszeitraums ein Zwischenbericht des Stipendiaten/der Stipendiatin über sein/ihr Promotionsvorhaben sowie ein Gutachten des/der verantwortlichen Betreuers/Betreuerin der Dissertation bei der zentralen Vergabekommission einzureichen; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Auf Antrag des Stipendiaten/der Stipendiatin kann die Förderung bei positiver Beurteilung des Verlängerungsantrags bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren verlängert werden. Der Verlängerungsantrag, dem ein Zwischenbericht des Stipendiaten/der Stipendiatin über sein/ihr Promotionsvorhaben sowie ein Gutachten des/der verantwortlichen Betreuers/Betreuerin der Dissertation beizufügen sind, ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der zentralen Vergabekommission einzureichen.

(3) Die Gewährung der Stipendien beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Voraussetzung für die Auszahlung in den Fällen von § 5 Absatz 2 Buchstabe a ist die abschließende Entscheidung der Personalverwaltung.

(4) Die Bewilligung endet spätestens:

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder
2. mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat / die Stipendiatin eine nicht mit § 5 zu vereinbarende Tätigkeit aufnimmt.

(5) Die Dauer der Förderung gemäß Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 kann in begründeten Fällen auf Antrag um höchstens ein Jahr auf insgesamt maximal vier Jahre verlängert werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin ein Kind unter vierzehn Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige zu versorgen hat oder aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen in seiner/ihrer Arbeit an dem Promotionsvorhaben erheblich eingeschränkt ist. Dem Antrag sind geeignete Nachweise für den geltend gemachten Verlängerungsgrund beizufügen.

(6) Bei der Gewährung einer Förderung von anderen Stellen für kurze Studienaufenthalte (bis zu max. 4 Monate), die vorbereitenden Maßnahmen dienen (beispielsweise der Materialsammlung), wird in der Regel von einer Anrechnung auf die Förderungsdauer abgesehen. Zu diesem Zweck kann das Stipendium der Landesgraduiertenförderung auf Antrag unterbrochen werden.

§ 7 Unterbrechung und Abbruch des Arbeitsvorhabens

Für Fälle der Unterbrechung und des Abbruchs gilt § 8 LGFG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 7a Abschlussbericht

Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung ist der Universität eine Bestätigung über die Einreichung der Dissertation vorzulegen. Wird eine Bestätigung nicht vorgelegt, sind innerhalb der Frist gemäß Satz 1 ein Bericht, in dem die Gründe für die Verzögerung darzulegen und der erreichte Stand und der beabsichtigte Fortgang der Arbeit zu beschreiben sind, sowie eine Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin einzureichen. Zu dem in dem Bericht angegebenen Abschlusstermin ist entweder eine Bestätigung über die Einreichung der Dissertation vorzulegen oder es sind, sollte die Einreichung noch nicht erfolgt sein, entsprechend den Vorgaben des Satzes 2 ein weiterer Bericht mit einem neuen Abschlussdatum und eine weitere Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin einzureichen. Die Verpflichtung gemäß Satz 3 bleibt bis zwei Jahre nach Abschluss der Förderung bestehen.

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Stipendien werden von der Universität vergeben und durch das Graduate Centre verwaltet.

(2) Die Stipendien werden vom Graduate Centre jährlich öffentlich ausgeschrieben, in der Regel mit Beginn der Förderung zum 01.05. bzw. zum 01.10. eines Jahres, sofern es die Mittellage erlaubt.

§ 9 Zentrale Vergabekommission

(1) Die Universität bildet eine zentrale Vergabekommission, die paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein soll. Ihr gehören an:

1. das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats als Vorsitzender/Vorsitzende,
2. zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
3. eine Sprecherin oder ein Sprecher eines strukturierten Promotionsprogrammes oder ihre Stellvertretung,
4. ein promovierter Akademischer Mitarbeiter/eine promovierte Akademische Mitarbeiterin,
5. ein Doktorand/eine Doktorandin, der/die mindestens einen Masterabschluss erworben hat oder eine äquivalente Qualifikation besitzt.

Für jedes Mitglied gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 5 ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Senat gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 sowie ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre und beginnt am 01.10. eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Gleiches gilt für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Findet die Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 erst nach Beginn der regulären Amtszeit statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt.

(4) Die zentrale Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben der zentralen Vergabekommission

(1) Die zentrale Vergabekommission beschließt aufgrund der Mittellage, wie viele Stipendien jährlich insgesamt neu vergeben werden können.

(2) Die zentrale Vergabekommission stellt auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachkommissionen fest, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums vorliegen. Die zentrale Vergabekommission entscheidet über die Förderung und stellt die Förderungsdauer fest. Sie ist zuständig für Widerruf und Rücknahme nach § 12.

(3) Die zentrale Vergabekommission ist berechtigt, Richtlinien zur Ausführung der vorliegenden Satzung zu beschließen.

(4) Die zentrale Vergabekommission kann nach § 7 Abs. 4 LGFG ihre Zuständigkeiten auf Leitungsgremien von Organisationseinheiten der strukturierten Doktorandenförderung delegieren, soweit Angehörige dieser Einrichtungen betroffen sind.

§ 11 Fachkommissionen

(1) Die Fakultäten bilden Fachkommissionen, die Empfehlungen abgeben zu:

a. ob und in welcher Reihenfolge die Bewerber/innen die fachlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen und
b. zur Förderungsdauer.

(2) Die Fachkommissionen sollen paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein. Den Fachkommissionen gehören als Mitglieder jeweils vier Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder andere Personen mit Promotionsbetreuungsrecht und ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes an; mindestens ein Mitglied

muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Jede Fachkommission wählt aus ihrer Mitte einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende.

(3) Die Mitglieder der Fachkommission werden vom zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Gleiches gilt für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. § 9 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Eng verwandte Fakultäten können eine gemeinsame Fachkommission bilden. Die Regelungen in den Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 12 Widerruf des Zuwendungsbescheides

(1) Der Zuwendungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich der Stipendiat/die Stipendiatin nicht in dem erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Zuwendungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) Die Feststellung, dass der Stipendiat/die Stipendiatin sich nicht in dem erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat, wird von der zentralen Vergabekommission nach Anhörung des Stipendiaten oder der Stipendiatin getroffen.

(3) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn falsche Angaben oder Täuschung des Stipendiaten oder der Stipendiatin zur unrechtmäßigen Bewilligung eines Stipendiums führten. Lagen diese Umstände in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Zuwendungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

(4) Die Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten, §§ 48 und 49 LVwVfG, bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.

Änderungssatzungen:

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 30. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 68, S. 325–330)

Erste Änderungssatzung vom 7. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 38, S. 217–218):
Artikel 2 Inkrafttreten
Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 18. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 87, S. 345):
Artikel 2 Inkrafttreten
Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 19. September 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 67, S. 562):
Artikel 2 Inkrafttreten
Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 3. August 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 55, S. 347):
Artikel 2 Inkrafttreten
Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 12. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 66, S. 434):
Artikel 2 Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Sechste Änderungssatzung vom 17. Oktober 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 58, S. 275):
Artikel 2 Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Siebte Änderungssatzung vom 29. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 59, S. 257–258):
Artikel 2 Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Achte Änderungssatzung vom 30. Juni 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 55, S. 293–296):
Artikel 2 Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Neunte Änderungssatzung vom 16. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 19, S. 51):
Artikel 2 Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.